

## Wasserbaugesetz

Anträge der Regierung vom 19. August 2008

- Art. 2 Bst. a: Festhalten an Art. 2 Bst. a gemäss Entwurf der Regierung.
- Art. 40 Abs. 1 Satz 2: Festhalten an Art. 40 Abs. 1 Satz 2 gemäss Entwurf der Regierung.
- Abs. 2: Festhalten an Art. 40 Abs. 2 gemäss Entwurf der Regierung.
- Abs. 3: Festhalten an Art. 40 Abs. 3 gemäss Entwurf der Regierung.

### Begründung:

1. Das Wasserbaugesetz bezweckt den Schutz von Menschen, Tieren und erheblichen Sachwerten. Weil Kulturland im Einzelfall auch ein erheblicher Sachwert sein kann – was in der Botschaft der Regierung vom 22. April/14. Mai 2008 ausdrücklich erwähnt wird – erübrigt sich eine gesonderte Nennung im Zweckartikel. Wenn Kulturland auf die gleiche Ebene wie Menschen und Tiere gestellt wird, muss konsequenterweise auch ein identischer Schutz bzw. -anspruch bestehen. Entgegen der Meinung einzelner Votanten in der voberatenden Kommission bedeutet dies nicht nur, dass ein allfälliger Kulturlandverbrauch bei der Planung von Wasserbauprojekten zum Schutz von Menschen lediglich berücksichtigt werden muss. Das ist bereits in den Grundsätzen des Wasserbaus (Art. 14 Bst. i des Entwurfes in der Fassung gemäss Anträgen der vorberatenden Kommission) festgelegt. Demzufolge müsste Kulturland grundsätzlich nicht nur vor einem zwanzigjährigen Hochwasser (HQ<sub>20</sub>), sondern vor einem hundertjährigen Hochwasser (HQ<sub>100</sub>) geschützt werden, was weitreichende finanzielle Konsequenzen hätte. Insbesondere könnten auch wasserbauliche Projekte verlangt werden, die ausschliesslich dem Schutz von Kulturland vor Überschwemmungen dienen. Gemäss Schätzung werden heute für 170 km<sup>2</sup> Siedlungsgebiet im Kanton St.Gallen 10 Mio. Franken je Jahr für den Hochwasserschutz aufgewendet. Sollen die 900 km<sup>2</sup> Kulturland gleich geschützt werden, würde dies Mehrkosten von über 50 Mio. Franken je Jahr zur Folge haben. Weiter ist klarzustellen, dass der Bund für derartige Massnahmen keine Beiträge leisten wird, weil der Schutz des Kulturlandes im Zweckartikel (Art. 1) des eidgenössischen Wasserbaugesetzes (SR 721.100) nicht erwähnt wird.

Dem Grundgedanke, dass der sparsame Verbrauch von Kulturland bei Wasserbauprojekten in die Gesamtbeurteilung einfließt, wird mit der Ergänzung von Art. 14 durch die vorbereitende Kommission (Bst. i) Rechnung getragen.

2. Dem Änderungsantrag, wonach sich die Grundeigentümer bei den Gemeindegewässern weder an den Bau- noch an den Unterhaltskosten zu beteiligen haben, kann aus mehreren Gründen nicht zugestimmt werden. Eine solche Entlastung der Grundeigentümer bei den Gemeindegewässern ist systemwidrig, weil dadurch der Grundgedanke der Verbundaufgabe, wonach sich Bund, Kanton, Gemeinde und die betroffenen Grundeigentümer an einem Wasserbauprojekt finanziell beteiligen, durchbrochen wird. Eine Streichung würde schätzungsweise zu wiederkehrenden Mehrkosten von anfänglich 4 Mio. Franken je Jahr führen. Mit jedem zusätzlichen Wasserbauprojekt an einem Abschnitt eines übrigen Gewässers werden diese Kosten ansteigen, weil das übrige Gewässer nach dem Ausbau zu einem Gemeindegewässer wird. Zudem wird auch die Anspruchshaltung der Grundeigentümer steigen, weil sie selbst keine Verantwortung und keine Kosten mehr tragen. Ebenso wird versucht werden – dies zeigen die Erfahrungen mit der Klassierung nach dem Strassengesetz (sGS 732.1) –, übrige Gewässer in die Gemeindeklasse aufzunehmen.

Problematisch ist der Vorschlag der Kommissionsmehrheit, die Kosten über die Grundsteuer zu finanzieren. Denn die Grundsteuer ist als Steuer voraussetzungslos geschuldet, weshalb die Gemeinden nicht verpflichtet werden können, diese für die Gemeindegewässer einzusetzen. Einzelne Gemeinden – etwa im Toggenburg – mit zahlreichen Gewässern und tiefen Grundsteuern müssten die Grundsteuer massiv erhöhen. Mit dieser Finanzierung würden zudem jene Grundeigentümer belastet, die kein Gewässer auf ihrem Grundstück haben und somit auch nicht direkt von einem Hochwasser-schutzprojekt profitieren. Schliesslich wären insbesondere die Anstösser an den übrigen Gewässern doppelt belastet, weil sie den Unterhalt an diesen Gewässern selbst besorgen und zudem einen höheren Grundsteuerbetrag leisten müssten.